BV-V/07/0146
Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Jahresabschluss 2015 Hanse-Kinder

Einbringer/in	*Datum*
Eigenbetrieb Hanse-Kinder	17.12.2019

Beratungsfolge		*Sitzungsdatum*	*Beratung*
Senat	Beratung	04.02.2020	N
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	Beratung	03.03.2020	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	09.03.2020	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	09.03.2020	Ö
Hauptausschuss	Beratung	16.03.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	30.03.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	02.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Hanse-Kinder für das Wirtschaftsjahr 2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang wird mit

   -> einer Bilanzsumme von 9.713.109,01 €

   -> einem Eigenkapital von 7.134.334,64 €

   -> und einem Jahresverlust von 1.297.276,54 € festgestellt.

2. Der Lagebericht des Eigenbetriebes Hanse-Kinder für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.

3. Der Jahresverlust von 1.297.276,54 € wird gemäß § 13 Abs. 3 EigVO M-V i.H.v. 1.166.458,35 mit der Kapitalrücklage verrechnet und i.H.v. 130.818,19 € auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Dem Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

5. Die Bürgerschaft nimmt die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Rostock, als Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2016 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Eine ausführliche Sachdarstellung ist dem Prüfbericht zu entnehmen. Dieser kann in der Verwaltung des Eigenbetriebes und in der Bürgerschaftskanzlei eingesehen werden.

Der Jahresverlust resultiert insbesondere aus den außerordentlichen Wertberichtigungen der beiden Gebäude "Kita Lütt Matten" und "Hort Kunterbunt" in Höhe von 1.166.458,35 €. Dieser außerordentliche Effekt ist nicht zahlungswirksam. Die Wertberichtigungen wurden notwendig, weil die Buchwerte zum 31.12.2014 deutlich über den entsprechenden gutachterlich ermittelten Werten lagen und somit die Wesentlichkeitsgrenze überschritten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2015
Finanzhaushalt	Nein	2015

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

1 Anhänge Jahresabschluss 2015 EB HK öffentlich

Anlagen

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015
Eigenbetrieb "Hanse-Kinder", Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aktivseite

	EUR	01.01.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.896.454,96	
2. Betriebsvorrichtungen	328.021,10	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.676,58	10.392.152,64
		10.392.152,64

Passivseite

	EUR	01.01.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage		8.431.611,18
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
1. Sonderposten zum Anlagevermögen		1.960.541,46
		10.392.152,64

Greifswald, den 02. SEP. 2019

Anlage I
Seite 1-2

Anhang

1. Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz

   Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 25.2.2008) erstellt. Gemäß § 20 EigVo M-V finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S. des § 267 Abs. 3 HGB Anwendungen, so dass von größenabhängigen Erleichterungen kein Gebrauch gemacht werden kann.

2. Angaben zu den Posten der Eröffnungsbilanz

   Zum 01.01.2011 bzw. 01.01.2012 wurden im Rahmen der Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des §9 EigVO M-V der Grund und Boden neu bewertet und die Gebäudewerte nach dem Sachwertverfahren ermittelt und in der Bilanz angesetzt. Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens orientiert sich an der gem. § 34 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V landeseinheitlichen Abschreibungstabelle.

   Die Kapitalrücklage resultiert aus der Übertragung des Vermögens abzüglich der zugeordneten Sonderposten für Investitionszuschüsse.

   Die Sonderposten für Investitionszuschüsse gemäß § 21 Abs. 4-6 EigVO werden über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Greifswald, den 02. September 2019

Achim Lerm

Betriebsleiter

Bilanz zum 31. Dezember 2015
Eigenbetrieb "Hanse-Kinder", Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aktivseite

	EUR	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Gewerbliche Schutzrechte u.ä. sowie Lizenzen an solchen		1.872,27	0,00
II. Sachanlagen			
1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.584.753,76		9.896.454,96
2. Betriebsvorrichtungen	284.397,48		328.021,10
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.822,40	9.028.973,64	167.676,58
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	386.662,05		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	43,93	386.705,98	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		295.557,12	0,00
		9.713.109,01	10.392.152,64

Passivseite

	EUR	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage	8.431.611,18		8.431.611,18
II. Jahresfehlbetrag	- 1.297.276,54	7.134.334,64	
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			
1. Sonderposten zum Anlagevermögen		1.883.691,37	1.960.541,46
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		145.669,66	0,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125.288,68		0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.612,07		0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und dem Landkreis	180.275,93		0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: 61.092,88)	238.236,66	549.413,34	0,00
		9.713.109,01	10.392.152,64

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Eigenbetrieb "Hanse-Kinder", Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		11.510.357,44
2. sonstige betriebliche Erträge		705.513,00
3. **Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit**		**12.215.870,44**
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe und bezogene Waren		409.790,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.240.820,49
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		7.816.599,25
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		1.820.406,21
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (davon nach § 253 Abs. 3 HGB: 1.166.458,35 EUR)		1.435.752,73
7. Erträge aus Auflösungen von Sonderposten		77.254,57
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		867.031,97
9. **Jahresfehlbetrag**		**- 1.297.276,54**

Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"
Jahresabschluss zum 31.12.2015
Finanzrechnung

		2015
1	Periodenergebnis	-1.297.276,54
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.435.752,73
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	145.669,66
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-77.254,57
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-386.705,98
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	549.413,34
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	
8	erhaltene Zuschüsse (-)	-700.000,00
9	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	
10	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	
11	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	
12	**Summe Mittelzu-/-abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-330.401,36**
13	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)	
14	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-1.904,00
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)	
16	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-72.137,52
17	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)	
18	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	
19	Einzahlungen aufgr. v. Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)	
20	Auszahlungen aufgr. v. Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)	
21	**Summe Mittelzu-/-abfluss aus der Investitionstätigkeit**	**-74.041,52**
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)	
23	Auszahlungen an die Gemeinde	
24	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
25	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
26	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)	
	a) von der Gemeinde	700.000,00
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	
	c) von sonstigen Dritten	
27	**Summe Mittelzu-/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**700.000,00**
28	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**295.557,12**
29	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbedarfs	
30	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode (+)	0,00
31	**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**	**295.557,12**

Angaben in EUR

Anhang zum Jahresabschluss 2015 – „Hanse-Kinder"

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Der Eigenbetrieb „Hanse-Kinder" als kommunales Sondervermögen hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08.12.2014 zum 01.01.2015 gegründet.
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden. Hierbei lagen die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend §§ 21 und 22 EigVO M-V zugrunde. Auflösungserträge aus den empfangenen Ertragszuschüssen und den Sonderposten sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

2. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Den Abschreibungen liegen Nutzungsdauern zugrunde, zu deren Ermittlung die steuerrechtlichen Abschreibungstabellen herangezogen werden, soweit die dort genannten Nutzungsdauern innerhalb der Bandbreite handelsrechtlich zulässiger Nutzungsdauern liegen.

Im Ergebnis wurde bei der Bewertung des Anlagevermögens die Regelung des § 9 Abs. 2 EigVO M-V umgesetzt. Demnach sind bei der Vermögensersterfassung und -bewertung die Grundsätze zu beachten, die das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift zur Ersterfassung und -bewertung des kommunalen Vermögens bestimmt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Anlagevermögen der Eigenbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde im Kernhaushalt mittels Kapitalspiegelbildmethode abgebildet wird. Daher waren die Bilanzpositionen der Gemeinde zum Stichtag zu den gleichen Werten in die Bilanz des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder" zu übertragen und zu doppischen Werten fortzuschreiben. Zum 01.01.2011 bzw. 01.01.2012 wurden im Rahmen der Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des §9 EigVO M-V der Grund und Boden neu bewertet und die Gebäudewerte nach dem Sachwertverfahren ermittelt und in der Bilanz angesetzt. Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens orientiert sich an der gem. § 34 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V landeseinheitlichen Abschreibungstabelle.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von unter 410,00 € netto werden im laufenden Jahr des Zugangs sofort aufwandsseitig erfasst.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag bilanziert. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse gemäß § 21 Abs. 4-6 EigVO werden über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen und den verursachenden Rahmenbedingungen angesetzt.

2.2. Angaben zu Posten der Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 1.166 T€ enthalten, die in 2015 aufgrund einer dauerhaften Wertminderung von zwei Immobilien (Kitas) in Greifswald vorgenommen wurden.

b) Forderung aus Lieferungen und Leistungen

Zum Bilanzstichtag ergeben sich Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Personensorgeberechtigten und Behörden in Höhe von 387 T€. Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

c) Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten Posten für tariflich bedingte leistungsorientierte Bezahlung in Höhe von 137 T€ sowie für die Vergütung der Jahresabschlussprüfungen in Höhe von 9 T€.

d) Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen folgende wesentliche Posten:

Bezeichnung	Gesamtbetrag in T€	davon mit Restlaufzeiten		
		bis zum 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125	125		
Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	180	180		
sonstige Verbindlichkeiten	238	238		
Gesamt	**543**	**543**		

2.3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausschließlich im Inland erzielten **Umsatzerlöse** setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	**Betrag in T€**
Anteil Land	3.586
Anteil Wohnsitzgemeinde	3.457
Anteil Landkreis	742
Anteil Elternbeitrag	3.698
Gesamt	**11.483**

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Beitreibungsgebühren, Versicherungserstattungen, Erträge aus Spenden sowie den Ertragszuschuss der Gemeinde in Höhe von 700 T€.

Der Aufwand für Personal beinhaltet periodenfremden Personalaufwand für leistungsorientierte Bezahlung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 139 T€.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten folgende Positionen:

Bezeichnung	**Betrag in T€**
Fortbildung	25
Mieten	110
Büromaterial- u. Aufwand	43
Kosten Verpflegung	569
Telekommunikation / Rundfunk	19
Unfallversicherung	101
Gesamt	**867**

Zinsaufwendungen sind nicht eingetreten.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Zahl der Arbeitnehmer*innen

Die Anzahl der Mitarbeiter*innen zum Bilanzstichtag betrug 239 mit aufgrund des vornehmlich angewendeten Teilzeitmodells insgesamt 181,70 Vollzeitäquivalenten.

3.2. Organe des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“

Organe des Eigenbetriebes sind die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Mitglieder des Betriebsausschusses:

Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden im Abschlussjahr Sitzungsgelder in Höhe von 351,00 € gezahlt.

Ludwig Spring, Vorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Andre Carls, stellv. Vorsitzender, sachkundiger Einwohner

Thomas Mundt, Mitglied der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Mechthild Thonack, sachkundige Einwohnerin

Prof. Dr. Frank Hardtke, Mitglied der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Marion Heinrich, Mitglied der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Ibrahim Al Najjar, Mitglied der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Betriebsleitung:

Achim Lerm, seit 01.01.2015

Die Betriebsleitung erhielt im Jahr 2015 Gesamtbezüge in Höhe von 62 T€ (Arbeitgeberbrutto).

3.3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt im Jahr 2015 110 T€ und resultiert aus Mietverhältnissen.

Der Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ ist Mitglied in der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg Vorpommern (ZMV), die Beiträge im Umlageverfahren erhebt. Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Umlagesatz 1,3 % und der Zusatzbeitrag 4,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Bemessungsgrundlage). Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betragen im Geschäftsjahr 2015 268 T€. Gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG steht der Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ für die Erfüllung der zugesagten Leistungen ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung). Verpflichtungsermächtigungen nach § 25 Abs. 3 EigVO M-V, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind, bestehen nicht.

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage des Eigenbetriebes von Bedeutung wären.

3.4. Vorschlag zur Ergebnisbehandlung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den festgestellten Jahresverlust i.H.v. 1.297.276,54 € gem. § 10 Abs. 8 EigVO M-V i.H.v. 1.166.458,35 € mit der Kapitalrücklage zu verrechnen und i.H.v. 130.818,19 € auf neue Rechnung vorzutragen.

3.5. Sonstige Angaben

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2015 beträgt für die Prüfungsleistungen 9 T€. Weitere Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Greifswald, den 02. September 2019

Achim Lerm

Betriebsleiter

Eigenbetrieb "Hanse-Kinder", Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
	01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2015	01.01.2015	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2015	31.12.2015	01.01.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Gewerbliche Schutzrechte u.ä. sowie Lizenzen an solchen	0,00	1.904,00	0,00	0,00	1.904,00	0,00	31,73	0,00	31,73	1.872,27	0,00
II. Sachanlagen											
1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.168.468,75	404,48	0,00	0,00	14.168.873,23	4.272.013,79	1.312.105,68	0,00	5.584.119,47	8.584.753,76	9.896.454,96
2. Betriebsvorrichtungen	974.320,93	6.436,06	0,00	0,00	980.756,99	646.299,83	50.059,68	0,00	696.359,51	284.397,48	328.021,10
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	440.908,67	65.701,46	0,00	0,00	506.610,13	273.232,09	73.555,64	0,00	346.787,73	159.822,40	167.676,58
	15.583.698,35	74.446,00	0,00	0,00	15.658.144,35	5.191.545,71	1.435.752,73	0,00	6.627.298,44	9.030.845,91	10.392.152,64

Anlage (2) zum Anhang

Name des Betriebs/Unternehmens:
Hanse-Kinder

Forderungsübersicht

lfd. Nr.	Bezeichnung	Forderungen zum Ende des Wirtschaftsjahres davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	**Nominalwert gesamt**	Kumulierte Abzinsung zum Ende des Wirtschaftsjahres	Wertberichtigungen zum Ende des Wirtschaftsjahres	Bilanzwert zum Ende des Wirtschaftsjahres	Bilanzwert zum Ende des Vorjahres
		in TEUR							
1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
1.1	öffentlich-rechtliche Forderungen	323			323			323	0
1.2	privatrechtliche Forderungen	63			63			63	0
2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4	Forderungen an die Gemeinde								
5	Sonstige Vermögensgegenstände								
	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**386**			**386**			**386**	**0**

lfd. Nr.	Bezeichnung	Verbindlichkeiten zum 31.12. *Wirtschaftsjahr* mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	Stand zum 31.12. *Wirtschaftsjahr* (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12. *Wirtschaftsjahr*	Stand zum 31.12. *Wirtschaftsjahr* (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand-rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12. *Vorjahr* (Bilanzwert)
		in TEUR								
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten									
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr									
2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen									
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr									
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125			125		125			0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	125			125		125			0
4.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel									
5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen [1)]	6			6		6			0
6.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,									
	mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
7.	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	180			180		180			0
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	238			238		238			0
	davon:									
a)	mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	238			238		238			0
b)	aus Steuern	61			61		61			0
c)	im Rahmen der sozialen Sicherheit									
9	**Summe der Verbindlichkeiten**	**549**			**549**		**549**			**0**

[1] Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

Lagebericht 2015 „Hanse-Kinder"

Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

A. Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb „Hanse-Kinder" ist Betreiber von 14 kommunalen Kindertagesstätten in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. In 11 Kindergärten, jeweils mit Krippe, und 3 Horten werden insgesamt 1944 Betreuungsplätze angeboten. Die Auslastung liegt regelmäßig, gemessen am Jahresverlauf, annähernd im Bereich der Vollauslastung. An dieser Bemessung richten sich auch die Planansätze für die kommenden Jahre aus, da davon auszugehen ist, dass das Angebot von Betreuungsplätzen weiterhin keine großen Überkapazitäten bereitstellt.

	Kapazitäten			
Kindertagesstätte	Krippe	Kita	Hort	Gesamt
L. Herrmann	48	90	0	138
Fr. Wolf	36	95	0	131
Regenbogen	48	123	0	171
Samuil Marschak	39	117	0	156
A.S. Makarenko	69	121	0	190
Zwergenland	55	120	0	175
Lütt Matten	36	50	0	86
Kleine Entdecker	24	38	0	62
R. Petershagen	30	90	0	120
Weg ins Leben	18	39	0	57
Riems/ Inselkrabben	12	20	0	32
Krull-Hort	0	0	202	202
Hort Kunterbunt	0	0	204	204
Hort Abenteuerland	0	0	220	220
gesamt	**415**	**903**	**626**	**1944**

Für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten ist ein Betreuungsschlüssel sicherzustellen, der einer Fachkraft-Kind-Relation von durchschnittlich einer Fachkraft für sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, einer Fachkraft für 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule sowie einer Fachkraft für 22 Kinder im Grundschulalter entspricht. An dieser gesetzlich zwingenden Anforderung bemisst sich die grundsätzliche Personalausstattung.

Neben den allgemeinen und im KiföG M-V normierten Erziehungs- und Bildungsaufgaben ist der Eigenbetrieb für die vollwertige Verpflegung der Kindertagesstätten sowie der Schulkinder im Organisationsbereich der Horte zuständig.

2. Ziele und Strategien

Ziel des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder" ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Familien, um soziale, ökonomische und gesellschaftliche Chancengleichheiten zu ermöglichen.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung und Erziehung sind entscheidende Grundlagen für die erfolgreiche Bewältigung weiterer Bildungsverläufe und sollen die Kinder befähigen, ein Leben lang zu lernen. Dieser eigenständige Auftrag zielt darauf ab, die Kinder im Rahmen einer auf die Förderung ihrer Persönlichkeit orientierten Gesamtkonzeption alters- und entwicklungsgerecht sowie entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu bilden, zu erziehen und sie hierdurch bei der Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Lebensanforderungen zu unterstützen. Die individuelle Förderung wirkt insbesondere Benachteiligungen entgegen, die der Chancengleichheit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen. Hierzu ist dem individuellen Förderbedarf der Kinder aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen beim Eintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Rechnung zu tragen.

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuungslandschaft sowie die Förderung einer gesunden und altersgerechten Ernährung sind dabei Ziel und Strategie zugleich. Um die wachsenden Bedarfe abzudecken, sollen künftig alte und im Bestand gefährdete Gebäude saniert oder ersetzt werden. Ein weiterer Fokus liegt auf der Entwicklung der Verpflegungsangebote. Das Ziel, mittelfristig wieder eigene Kochküchen einzusetzen und damit Qualitätsstandards maßgeblich selbst zu bestimmen, soll konsequent und unter Rücksichtnahme auf die bestehenden Dienstleistungspartner umgesetzt werden.

3. Steuerungssystem

Organe des Eigenbetriebs sind die Bürgerschaft, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Um wirtschaftliche Risiken frühzeitig zu erkennen, wurde ein Controlling- und Forderungsmanagement implementiert, welches die Geschäftsrisiken in Echtzeit analysiert. Durch die schlanke Zentralverwaltung, die aus 10 Mitarbeiter*innen besteht, werden kürzeste Entscheidungs- und Abstimmungswege ermöglicht. Ein monatlicher oder bei Bedarf auch kurzfristigerer Abgleich der kompletten Plandaten mit den bis dato erzielten Ergebnissen gewährleistet eine hohe Qualität der Steuerungsprozesse und begrenzt das Geschäftsrisiko.

Durch das vierteljährliche Reporting gegenüber dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister ist es auch nicht unmittelbar am Tagesgeschäft beteiligten Kontrollinstanzen möglich, tiefergehende Recherchen vorzunehmen und so nachträglichen Entwicklungen durch Beratung und Beschlussfindung entgegen zu treten.

Zur Qualitätssicherung tragen verschiedene Dienstanweisungen im Bereich Buchhaltung sowie die Nutzung und Weiterentwicklung des Buchhaltungsprogrammes AB-Data bei.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung sind Städte, Gemeinden und Landkreise zuständig, da sie die Bedürfnisse der Eltern und die Versorgungssituation vor Ort am besten kennen. Sie haben dabei die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene wird die Kindertagesbetreuung im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht laut § 24 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeitswelt erhalten. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 SGB VIII).

Nach § 22 Abs. 2 SGB VIII ist es Aufgabe von Kindertageseinrichtungen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst der Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Demnach ist es Aufgabe der Kindertageseinrichtung, Erziehung und Bildung die gleiche Bedeutung wie der Betreuung zukommen zu lassen.

Die skizzierten bundesrechtlichen Vorgaben werden auf Ebene des Landes Mecklenburg Vorpommern durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften ausgefüllt. Hier gilt insbesondere das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG M-V) sowie die entsprechende Bildungskonzeption.

Auf der Ebene der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes in Satzungen und anderen Regelungen weiter konkretisiert und ergänzt. Hier gilt insbesondere die Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Die wesentlichen Einnahmen eines Trägers von Kindertageseinrichtungen resultieren aus den für die Betreuung erhobenen Platzkosten, die mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen verhandelt werden.

Die Platzkosten wiederum werden durch 4 Säulen finanziert: Einem fixen Anteil an Landesmitteln, einem Anteil an Kreismitteln in Höhe von 28,8 % der Landesmittel sowie den restlichen Anteilen, die sich die Wohnsitzgemeinde sowie die Personensorgeberechtigten teilen.

Durch die wachsende Zahl an Kindern sind die Prognosen für die Auslastung der Kindertageseinrichtungen insbesondere im städtischen Bereich sehr gut, wobei die Einrichtungen im Umland vergleichsweise hohe Kapazitätsreserven ausweisen. Grundsätzlich sollte es anhand des Finanzierungsmodells möglich sein, eine Kindertagesstätte dauerhaft kostendeckend betreiben zu können.

2. Geschäftsverlauf

Die Gründung des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder" mit Beschluss der Bürgerschaft vom 08. Dezember 2014 wurde von Kernforderungen und klar umrissenen Zielstellungen flankiert. So wird vom Eigenbetrieb insbesondere erwartet, die folgenden Ziele umzusetzen:

- ☐ Kostentransparenz
- ☐ Effektivere Betriebsführung
- ☐ Platzkosten mittel- bis langfristig senken
- ☐ Zeitnahe Sanierung der Immobilien
- ☐ Abkoppelung von Finanzhilfen der Kommune

Die Themen Platzkosten und Sanierung sind dabei lediglich erst dann umsetzbar, wenn die Betriebsführung so umstrukturiert wurde, dass die Kostentransparenz eine Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinreichend ermöglicht. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Überprüfbarkeit der Refinanzierung des Betreuungsangebotes auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen (KiföG M-V, Satzung des LK VG zur Umsetzung des KiföG M-V, Richtlinien zum Abschluss von Entgeltverhandlungen).

Als erster Schritt wurden die internen Auswertungsmechanismen des Rechnungswesens so umgestellt, dass sich diese nunmehr an den Leistungs- und Entgeltverhandlungen orientieren und eine direkte Überprüfbarkeit der Kostenstellen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die konkrete Prüfung des anhand der ermittelten Kinderzahlen errechneten Betreuungsbedarfes sowie die gezielte Überwachung der Sachkosten und der kostenintensiven haustechnischen Leistungen. Die Umstellung sorgt für eine direkte Steuerbarkeit bei feststellbaren Abweichungen vom Planansatz.

Weiterhin wurden zur Sicherstellung einer effektiveren Betriebsführung die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung klar strukturiert und den Mitarbeitern unterbreitet. Dies führte zu einer deutlichen Abnahme von allgemeinen und zeitintensiven Anfragen. Der Informationsaustausch innerhalb der Betriebsverwaltung funktioniert zielgerichteter und damit ressourcenschonend.

Der Empfehlung, einzelne Einrichtungen ggfls. aufgrund der negativen Kostenstruktur zu schließen, konnte nach gründlicher Prüfung und Effizienzsteigerung entgegengetreten werden.

Durch Beschluss der Bürgerschaft vom 08.12.2014 wurden die Platzkosten für das Jahr 2015 in einer Höhe festgelegt, die nicht auskömmlich war und daher von vornherein einen Ertragszuschuss der Gemeinde erforderte. So wurde im Wirtschaftsplan für 2015 ein anfänglicher Verlust in Höhe von 413 T€ geplant, der als Nachtrag auf 1.060 T€ erhöht werden musste. Darin enthalten war die Beschlusslage der Bürgerschaft, zusätzlich 350 T€ für Werterhaltungsmaßnahmen auszugeben. Der Ertragszuschuss der Gemeinde wurde im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von 700 T€ gezahlt.

Die Auslastung der Kindertagesstätten entwickelte sich zufriedenstellend und betrug im Jahresdurchschnitt rund 95,8 %.

Aufgrund der notwendigen Optimierungen sowohl bei den Arbeitsabläufen als auch bei den wirtschaftlichen Betrachtungen konnte der geplante Verlust deutlich unterschritten werden.

Investitionen

In Anbetracht der Herausforderung, erst einmal ein lebensfähiges Konstrukt herzustellen und weiterzuentwickeln, begrenzte sich auch unter dem Blickwinkel der Risikominimierung die Bereitschaft für Investitionen auf ein Minimum. Nennenswerte Ausgaben im investiven Bereich

wurden lediglich dazu genutzt, die Zentralverwaltung am neuen Betriebssitz in der Maxim-Gorki-Straße 1 in Greifswald auszustatten. Hierfür wurden 36 T€ investiert.

3. Ertragslage

Der Eigenbetrieb „Hanse-Kinder" erzielte im Jahr 2015 Umsatzerlöse von 11.510 T€ und damit über den Erwartungen. Die gestiegenen Erlöse resultieren insbesondere aus einer höheren Auslastung der Einrichtungen sowie gestiegenen Verpflegungskosten in den Horten aufgrund der notwendigen Neuausschreibung der Verpflegungsleistung.

Die laufenden Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit (12.424 T€) weichen in Summe moderat von den Planansätzen (12.085 T€) ab.

Die kumulierten Personalkosten sind der größte Ausgabeposten (9.637 T€) und weichen dabei ca. 206 T€ von den Planansätzen ab. Die im Jahr 2015 erzielte Tarifeinigung, insbesondere im Sozial- und Erziehungsdienst, zog eine Steigerung des Gesamtlohnniveaus von rund 4,5 % nach sich.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen liegen ca. 80 T€ unter den Planansätzen. Dies lässt sich insbesondere auf Einsparungen in den Bereichen Werterhaltung (-26 T€), Reinigung (-14 T€) und Verbrauchsmaterial (-24 T€) zurückführen.

Die normalen Abschreibungen liegen deutlich über den Planansätzen (+67 T€) bei insgesamt 269 T€. Diese Diskrepanz erklärt sich durch die sehr späte Erkenntnis ob der Werthaltigkeit des Anlagevermögens, welches zum Zeitpunkt der Planerstellung nur geschätzt werden konnte.

In 2015 wurden zusätzlich zwei Immobilien aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung um 1.166 T€ außerplanmäßig abgeschrieben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 867 T€.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Geschäftsjahres 2015 beläuft sich auf -1.297 T€. Ertragssteuern, sonstige Steuern sowie Zinsen fallen nicht an.

4. Finanz- und Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Hanse-Kinder beträgt insgesamt 9,7 Mio€. Das Anlagevermögen wurde mit einem Wert von 9,0 Mio€ festgestellt. Den Abschreibungen mit 269 T€ stehen Investitionen mit 74 T€ gegenüber. Die Investitionsquote betrug 2015 rund 0,72 %.

Das Umlaufvermögen beträgt zum Bilanzstichtag mit 682 T€.

Die Veränderung der gesamten liquiden Mittel beträgt ca. 295 T€.

Das Eigenkapital (inkl. Sonderposten) weist einen Wert von 9,0 Mio€ aus. Die handelsrechtliche Eigenkapitalquote liegt bei 92,8 %.

Für das Jahr 2015 wurden keine Darlehensverbindlichkeiten eingegangen.

Die Betriebsleitung beurteilt die wirtschaftliche Situation der Hanse-Kinder im Geschäftsjahr 2015 als positiv.

C. Nachtragsbericht

Es bestehen keine berichtspflichtigen Sachverhalte.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognose

Für das Jahr 2016 werden neue Platzkosten mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald verhandelt, um einer kostendeckenden Gebührenkalkulation näher zu kommen. Weiterhin werden Optimierungs- und Einsparpotentiale konsequent umgesetzt, um letztlich sowohl den Interessen der Politik und Eltern nach möglichst geringen Platzkosten als auch den wirtschaftlichen Interessen der Hanse-Kinder gerecht zu werden.

Für das Geschäftsjahr 2016 wird eine deutliche Reduzierung des um den Ertragszuschuss der Gemeinde reduzierten Jahresfehlbetrages erwartet.

2. Chancen

Für die Hanse-Kinder als kommunaler Eigenbetrieb kann aufgrund der sozialrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV), wonach alle Kosten, die mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt werden, vollständig refinanzierbar sind, das wirtschaftliche Gefährdungspotenzial minimiert werden. Die aus den Platzkosten resultierenden Umsatzerlöse stellen den Hauptbestandteil der Einnahmen dar.

Durch die Hanse-Kinder behält die Gemeinde einen direkten Zugriff und Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

3. Risiken

Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Überkapazität am Markt (a) sowie schwer abschätzbarer Werterhaltungsaufwänden (b) im Kontext der alten Bestandsgebäude.

a) In den kommenden Jahren sind, sofern dazu die öffentlich verlautbarten Absichten herangezogen werden, viele neue Kitaprojekte geplant. Auch wenn die Platzsituation momentan sehr angespannt ist, kann ein massiver Ausbau der Betreuungsplätze zu einem Rückgang der Auslastung und/oder der Verteilung hinsichtlich der Ganztags, -Teilzeit- und Halbtagsangebote kommen. In Folge dessen könnte sich die Ertragslage schlechter als geplant entwickeln. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist es wichtig, die eingeschlagene flexible Personalpolitik weiterhin zu forcieren, um einerseits die Betreuungsvolatilität und andererseits dem aufgezeigten Risiko hinreichend zu begegnen.

b) Die alten Gebäude sind aufgrund des hohen Sanierungsstaus und der nur notdürftig vorgenommenen Werterhaltungsmaßnahmen der letzten Jahre in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Auch Maßnahmen, die durchgeführt wurden, erweisen sich mittlerweile als teilweise mangelhaft. Es ist kaum abschätzbar, wann welcher Schaden in welcher Höhe auftritt. In den vergangenen Monaten waren dies insbesondere Schimmelbefall, Wasserschäden, Schäden durch Schadstoffe und technische Nachrüstungen, bedingt durch behördliche Auflagen. Dieses Risiko soll sukzessive durch Ersatzneubauten sowie Grundsanierungsmaßnahmen minimiert werden, kann aber aufgrund der beschränkten Gleichzeitigkeit erst mittelfristig nacheinander erfolgen.

c) Ein grundsätzlich zu beachtendes Risiko ist die Verhandlung über künftige Platzkosten. Es könnte dazu kommen, einen hinsichtlich der aktuellen Kostenstruktur nicht ausreichenden Deckungsbeitrag zu verhandeln. Da die Platzkosten momentan jedoch rund 15% unter den satzungsgemäß anerkennungsfähigen Kosten liegen, wird das Risiko als gering eingestuft.

Aufgrund der positiven Entwicklung des letzten Geschäftsjahres und des optimistischen Ausblickes für die kommenden Geschäftsjahre ist eine dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder" gegeben. Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übertragenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung zur Verfügung gestellten Mittel stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander und schaffen damit für den Eigenbetrieb jene Rahmenbedingungen, die ihm eine den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung entsprechende selbstständige und nachhaltige Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Es sollte gelingen, den Geschäftsbetrieb nach den nächsten 2 bis 5 Jahren dauerhaft ohne Zuschüsse des Kernhaushaltes zu gestalten.

Greifswald, den 02. September 2019

Achim Lerm
Betriebsleiter

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Eigenbetrieb "Hanse-Kinder" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite

Anlagevermögen

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung über die Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB als Bestandteil des Anhangs (vgl. Anlage I).

Immaterielle Vermögensgegenstände	€	1.872,27
	€	0,00

Ausgewiesen werden erworbene Software und Benutzerlizenzen für EDV-Anwenderprogramme.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig über eine Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren.

Sachanlagen

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	€	8.584.753,76
	€	9.896.454,96

Die Buchwerte zum 31. Dezember 2015 beziehen sich nach den Unterlagen des Eigenbetriebes auf zwölf Einrichtungen, die zum 1. Januar 2015 von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den Eigenbetrieb übertragen wurden.

Entwicklung:

	€
Anschaffungs- bzw. Herstellungkosten 1. Januar 2015	14.168.873,23
Abschreibungen	
kumuliert zum 1. Januar	-4.272.013,79
im Geschäftsjahr	-145.647,33
außerplanmäßige Abschreibungen	-1.166.458,35
kumuliert zum 31. Dezember	-4.417.661,12
Buchwert 31. Dezember 2015	8.584.753,76

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte auf Basis der jeweiligen Bodenrichtwerte. Die Gebäude wurden nach dem Sachwertverfahren nach doppischen Grundsätzen in Verbindung mit dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens bewertet. Die jeweiligen Restnutzungsdauern der Gebäude wurden ausgehend vom Baujahr ermittelt.

In 2015 wurden auf die Kita Lütt Matten und den Hort Kunterbunt außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauerhafter Wertminderung in Höhe von Tsd. € 1.166 vorgenommen.

Die Buchwerte der Einrichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 €
Kita Lütt Matten	1.084.048,00
Hort Kunterbunt	1.103.607,00
Kita Kleine Entdecker	1.267.003,25
Kita Petershagen	1.111.530,97
Kita Lilo Hermann	544.594,29
Kita Zwergenland	539.304,23
Kita Weg ins Leben	475.126,69
Kita Makarenko	452.317,41
Kita Friedrich Wolf	391.543,97
Kita Marschak	373.765,71
Kita Inselkrabben	343.492,39
Kita Regenbogen	339.454,29
Sonstige Vermögensgegenstände die im Zusammenhang mit den Einrichtungen stehen	558.965,56
	8.584.753,76

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear bei einer angenommenen Gesamtnutzungsdauer von grundsätzlich 80 Jahren.

Betriebsvorrichtungen	€	284.397,48
	Vorjahr €	328.021,10

Der Bilanzposten "Betriebsvorrichtungen" beinhaltet im Wesentlichen Klettergerüste und Zaunanlagen.

Entwicklung:

	€
Anschaffungs- bzw. Herstellungkosten 1. Januar 2015	974.320,93
Zugang	6.436,06
	980.756,99
Abschreibungen	
kumuliert zum 1. Januar	-646.299,83
im Geschäftsjahr	-50.059,68
kumuliert zum 31. Dezember	-696.359,51
Buchwert 31. Dezember 2015	284.397,48

Der Zugang im Berichtsjahr betrifft ausschließlich die Anschaffung einer Nestschaukel.

Die Abschreibungen der Vermögensgegenstände werden planmäßig über eine Nutzungsdauer zwischen zehn und 30 Jahren vorgenommen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung		€	159.822,40
	Vorjahr	€	167.676,58

Entwicklung:

	€
Anschaffungs- bzw. Herstellungkosten 1. Januar 2015	440.908,67
Zugang	65.701,46
	506.610,13
Abschreibungen	
kumuliert zum 1. Januar	-273.232,09
im Geschäftsjahr	-73.555,64
kumuliert zum 31. Dezember	-346.787,73
Buchwert 31. Dezember 2015	159.822,40

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung und die 14 Kindertagesstätten.

Die Abschreibungen der Vermögensgegenstände, die nicht geringwertig sind, werden planmäßig über eine Nutzungsdauer von bis zu 25 Jahren vorgenommen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		€	386.662,05
	Vorjahr	€	0,00

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €
Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	323.464,18
Forderungen gegen den privaten Bereich	63.197,87
	386.662,05

Die Forderungen gegen den öffentlichen Bereich bestehen im Wesentlichen gegen den Landkreis Vorpommern-Greifswald und waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

Sonstige Vermögensgegenstände		€	43,93
	Vorjahr	€	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten		€	295.557,12
	Vorjahr	€	0,00

Die Guthaben beinhalten ausschließlich Guthaben bei der Sparkasse Vorpommern und konnten mittels Bankbestätigung des Kreditinstitutes nachgewiesen werden.

Passivseite

Eigenkapital

Kapitalrücklage		€	8.431.611,18
	Vorjahr	€	8.431.611,18

Die Kapitalrücklage wurde im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebes auf Basis der übertragenen Vermögenswerte abzüglich zugeordneter Sonderposten zum 1. Januar 2015 gebildet.

Der Ausweis eines Stammkapitals bzw. sonstiger Rücklagen ist laut Satzung nicht vorgesehen.

Jahresfehlbetrag		€	-1.297.276,54

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		€	1.883.691,37
	Vorjahr	€	1.960.541,46

Ausgewiesen werden erhaltene Investitionszuschüsse für die in der Vergangenheit angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Einrichtungen des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder".

	€
Stand 1. Januar 2015	1.960.541,46
Planmäßige Auflösung	-76.850,09
Stand 31. Dezember 2015	1.883.691,37

Die planmäßige Auflösung erfolgt korrespondierend zu den Abschreibungen der begünstigten Maßnahmen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen € 145.669,66
Vorjahr € 0,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	01.01.2015 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	31.12.2015 €
Rückstellungen für Jahresabschluss-prüfung	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	0,00	0,00	0,00	136.669,66	136.669,66
	0,00	0,00	0,00	145.669,66	145.669,66

Die Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung resultiert aus Zielvereinbarungen am Anfang jedes Kalenderjahres. Bei Erfüllung der Ziele werden die Prämien im nächsten Kalenderjahr ausgezahlt.

Verbindlichkeiten

Angaben zu den Fristigkeiten der Verbindlichkeiten sind im Anhang (Anlage I) dargestellt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € 125.288,68
Vorjahr € 0,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch Saldenlisten belegt und betreffen sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den 14 Einrichtungen des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder" stehen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen € 5.612,07
Vorjahr € 0,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen ausschließlich gegenüber den Stadtwerken Greifswald GmbH.

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und dem Landkreis

	€	180.275,93
Vorjahr	€	0,00

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Tsd. € 177) und gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (Tsd. € 3).

Sonstige Verbindlichkeiten

	€	238.236,66
Vorjahr	€	0,00

davon aus Steuern: € 61.092,88

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus der rückwirkenden Tarifanpassung der Mitarbeiter zum 1. Juli 2015 (Tsd. € 167) und der Lohnsteuer für den Dezember 2015 (Tsd. € 61).

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Umsatzerlöse € 11.510.357,44

Zusammensetzung:

	2015 €
Elternbeiträge	3.697.697,95
Mittel vom Land	3.586.165,55
Mittel von der Wohnsitzgemeinde	3.457.177,89
Mittel vom Landkreis	741.692,25
Sonstige Umsatzerlöse	27.623,80
	11.510.357,44

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen aus den Elternbeiträgen sowie aus Mittel vom Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, von den Wohnsitzgemeinden und vom Landkreis Vorpommern-Greifswald zusammen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich mittels Sollstellungen und wird den jeweiligen Schuldnern in Rechnung gestellt.

Sonstige betriebliche Erträge € 782.767,57

Zusammensetzung:

	2015 €
Liquiditätshilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	700.000,00
Erträge aus Spenden	2.133,98
Sonstige betriebliche Erträge	3.379,02
	705.513,00

Der Zuschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt eine Liquiditätshilfe für die Deckung von Fehlbeträgen im Gründungsjahr des Eigenbetriebes dar.

Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren € 409.790,90

Zusammensetzung:

	2015 €
Fernwärme	236.411,42
Strom	56.125,79
Wasser	42.891,04
Abfall	15.162,65
Sonstige Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser	59.200,00
	409.790,90

Aufwendungen für bezogene Leistungen € 1.240.820,49

	2015 €
Instandhaltungs- bzw. Wartungskosten der Gebäude	391.548,33
Aufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	15.800,85
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.800,71
Bewirtschaftungskosten spezielle Reinigung	13.446,38
Baum- und Außenanlagenpflege	8.096,47
Aufwendungen an private Unternehmen	5.463,85
Reinigung	4.476,92
Aufwendungen für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	3.396,63
Unterhaltung der Spielplätze	2.824,24
Laborbedarf	1.484,95
Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	779.481,16
	1.240.820,49

Die Instandhaltungs- und Wartungskosten der Gebäude stehen im direkten Zusammenhang mit den 14 Einrichtungen des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder".

Die sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für in Anspruch genommene Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Höhe von Tsd. € 731.

Personalaufwand

Löhne und Gehälter	€	7.816.599,25

Im Berichtsjahr 2015 beschäftigte der Eigenbetrieb "Hanse-Kinder" zum Bilanzstichtag 239 Mitarbeiter.

Der Eigenbetrieb "Hanse-Kinder" ist an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden. Im Berichtsjahr wurden zum 1. Juli 2015 Tariferhöhungen beschlossen.

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€	1.820.406,21
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€	1.435.752,73

Wir verweisen auf die Anlage zum Anhang und unsere Ausführungen bei den entsprechenden Bilanzposten.

Erträge aus Auflösungen von Sonderposten	€	77.254,57
Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	867.031,97

Zusammensetzung:

	2015 €
Verpflegungskosten	569.399,90
Mieten	109.967,36
Unfallversicherung	100.804,00
Büromaterialien	43.229,31
Fortbildung	25.217,99
Telekommunikation/Rundfunkgebühren	18.413,41
	867.031,97

Die Verpflegung der 14 Einrichtungen des Eigenbetriebes übernimmt ein externer Anbieter. Den Verpflegungskosten in Höhe von Tsd. € 569 stehen als Bestandteile der Umsatzerlöse Elternbeiträgen in Form von Beiträgen zur Beteiligung der Essenskosten (Tsd. € 611) gegenüber.

Die Mieten stehen im Zusammenhang mit den zwei angemieteten Gebäuden der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Einrichtungen "Krull-Hort" und "Hort Abenteuerland".

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um die Schülerunfallversicherung für die Kindertagesstätten- und Krippeneinrichtungen des Eigenbetriebes "Hanse-Kinder".

Jahresfehlbetrag	€ -1.297.276,54

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Sitz:	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Gründung:	Mit Beschluss der Betriebssatzung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 8. Dezember 2014.
Handelsregistereintrag:	Eine Eintragung in das Handelsregister liegt nicht vor.
Satzung:	Satzung vom 1. Januar 2015, zuletzt geändert mit Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 23. Mai 2016. Die Bekanntmachung erfolgte unter dem 15. Juli 2016.

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Eigenbetriebes ist gemäß § 2 der Satzung vorrangig der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweiligen gültigen Gesetzen. Der Eigenbetrieb nimmt zudem alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital:

Der Ausweis eines Stammkapitals ist gemäß Satzung nicht vorgesehen.

Organe des Eigenbetriebes:

- Die Bürgerschaft

- Der Oberbürgermeister/die Betriebsleitung

- Der Betriebsausschuss

Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Achim Lerm, mit Beschluss der Bürgerschaft vom 8. Dezember 2014.

Ein stellvertretender Betriebsleiter ist formal nicht bestellt.

Vertretung

Gemäß § 5 der Betriebssatzung ist der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Der Betriebsleiter vertritt gemäß § 5 Abs. 2 Betriebssatzung den Betrieb nach außen.

Der Aufgabenumfang der Vertretung sowie die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters sind in den §§ 5 bis 6 der Satzung näher geregelt.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss hat laut § 7 der Satzung sieben Mitglieder. Vorsitzender ist Herr Ludwig Spring, Mitglied der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Zur weiteren Zusammensetzung verweisen wir auf die Anhangsangaben des Eigenbetriebes.

Nach den und durch die Betriebsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen trat der Betriebsausschuss in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 zu folgenden Sitzungen zusammen:

14. Oktober 2015	Wahl des Vorsitzenden und Stellvertretenden des Betriebsausschusses
	Vorstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2016
9. Dezember 2015	Informationen durch die Betriebsleitung

Wichtige Verträge:

Eine Zusammenstellung der bestehenden Vertragsverhältnisse befindet sich bei den Unterlagen des Eigenbetriebes. Die Verträge enthalten keine außergewöhnlichen Vereinbarungen.

Zulassungen:

Besondere Zulassungen wurden bisher nicht beantragt und erteilt.

Steuerliche Verhältnisse:

Der Betrieb gewerblicher Art wird beim Finanzamt Rostock geführt.

Der Eigenbetrieb ist nach Maßgabe der Einzelsteuergesetze unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt somit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Steuererklärungen für den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art wurden bis zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2019) nicht abgegeben.

Nach der erteilten Auskunft des Betriebsleiters, Herrn Achim Lerm, fanden für den geprüften Zeitraum 2015 keine Betriebsprüfungen statt.

Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

Die Tätigkeit des Eigenbetriebes erstreckte sich im Berichtszeitraum ausschließlich auf den Betrieb und die Bewirtschaftung von 14 Kindertageseinrichtungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

1. Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen

Umfang der Bewirtschaftung

Nach den uns vorgelegten Unterlagen bewirtschaftet der Eigenbetrieb 14 kommunale Kindertagesstätten.

	2015
Kindertagesstätten inklusive Krippeneinrichtungen	11
Horteinrichtungen	3
	14

Die 14 Einrichtungen wiesen am Bilanzstichtag eine Kapazität von 1.944 Betreuungsplätzen aus, von denen 1.863 in Anspruch genommen wurden.

Die Aufteilung nach der Einrichtungsart ergibt sich wie folgt:

	Kapazität	Kinder in Betreuung
Kindertagesstätten	903	893
Horteinrichtungen	626	617
Krippeneinrichtungen	415	353
	1.944	1.863

2. Sonstige geschäftliche Tätigkeiten

Außer der in dem vorhergehenden Abschnitt dargestellten Tätigkeit übt der Eigenbetrieb keine nennenswerten sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten aus.

Vergleich Wirtschaftspläne (Erfolgsplan/Finanzrechnung)

Erfolgsplan 2015

	Plan	Ist	Abweichungen
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Umsatzerlöse	3.095	11.510	8.415
Sonstige betriebliche Erträge	7.931	783	-7.148
Materialaufwand	406	1.651	1.245
Rohergebnis	10.620	10.642	22
Personalaufwand	9.431	9.637	206
Abschreibungen	202	1.436	-1.234
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.046	867	-1.179
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit[1]	-1.060	-1.297	-237
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	-1.060	-1.297	-237

[1] Gemäß EigVO M-V

Finanzrechnung 2015

	Plan	Ist	Ab-weichungen
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
I. Laufende Geschäftstätigkeit			
Jahresfehlbetrag	-1.060	-1.297	-237
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	202	1.436	-1.234
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-51	-77	-26
Ab-/Zunahme Rückstellungen	0	146	146
Zu-/Abnahme kurzfristiger Aktiva	0	-387	-387
Zu-/Abnahme sonstiger Passiva	0	550	550
Erhaltene Zuschüsse	0	-700	-700
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit vor planmäßigen Tilgungen	-910	-330	580
Planmäßige Tilgungen	0	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach planmäßigen Tilgungen	-910	-330	580
II. Investitionsbereich			
Auszahlungen für Investitionen	-131	-74	57
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-131	-74	57
III. Finanzierungsbereich			
Erhaltene Zuschüsse	1.191	700	-491
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.191	700	-491
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	150	296	146

Übersicht zu den betrieblichen Kennzahlen

Kennzahlen zur Vermögensstruktur und Rentabilität

	2015	
1. Quote Eigenkapital an Bilanzvolumen (%)		
Eigenkapital[1] (Tsd. €)	9.018	
Bilanzsumme (Tsd. €)	9.713	
2. Eigenkapitalrentabilität (%)		
Jahresergebnis (Tsd. €)	-1.297	
Eigenkapital (Tsd. €)	9.018	
3. Gesamtkapitalrentabilität (%)		
Jahresergebnis, Zinsaufwand (Tsd. €)	-1.297	
Bilanzsumme (Tsd. €)	9.713	
4. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach Zins und planmäßiger Tigung (Tsd. €)		-330
5. Umsatzrentabilität (%)		
Jahresergebnis (Tsd. €)	-1.297	
Umsatzerlöse (Tsd. €)	11.510	
6. Verschuldungskoeffizient (%)		7,7
Fremdkapital (Tsd. €)	695	
Eigenkapital (Tsd. €)	9.018	
7. Anlagendeckungsgrad I (%)		99,9
Eigenkapital (Tsd. €)	9.018	
Anlagevermögen (Tsd. €)	9.031	
8. Anlagendeckungsgrad II (%)		99,9
Langfristiges Kapital		
Eigenkapital (Tsd. €)	9.018	
Fremdkapital (Tsd. €)	0	
	9.018	
Anlagevermögen (Tsd. €)	9.031	

[1] Inklusive Sonderposten zum Anlagevermögen

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In Hinblick auf die Bestellung nur eines Betriebsleiters entfällt eine Aufgabenverteilung gemäß einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Betriebsausschuss wird in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen.

Für die Betriebsleitung besteht keine Geschäftsordnung; gemäß Satzung ist diese auch nicht vorgesehen. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsleiters ergeben sich aus der Satzung. Die hier getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2015 fanden zwei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Sie sind durch Niederschriften belegt.

Die geringe Anzahl ergibt sich aus der erst im Laufe des Geschäftsjahres 2015 erteilten Genehmigung des Eigenbetriebes durch das Innenministerium, welche die Voraussetzung für eine Ausschusskonstituierung ist.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter war nach den erhaltenen Angaben in keinen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

An die Organmitglieder des Betriebsausschusses werden ausschließlich Aufwandsentschädigungen im Sinne und in den Grenzen der Entschädigungsverordnung M-V gezahlt. Die Höhen sind in der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald festgelegt.

Das Bruttojahresgehalt des Betriebsleiters ist im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufbauorganisation wird in einem Organigramm dargestellt, welches jeder/m Mitarbeiter*in in einem Mitarbeiterordner zu Verfügung steht. Daraus sind die Betriebsteile, die Verwaltungsgliederung und Aufgabenverteilung ersichtlich. Zuständigkeiten sind zusätzlich durch Unterschriftsbefugnisse geregelt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Korruptionsprävention wird über die Allgemeine Geschäftsanweisung sowie die Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen aufgegriffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Richtlinien ergeben sich aus der Betriebssatzung. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden nach unseren Erkenntnissen ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch in Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Vom Eigenbetrieb werden jährlich Wirtschafts- und Finanzpläne für die folgenden drei Jahre gemäß der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 73 KV M-V aufgestellt.

Das Planungswesen entspricht der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auswertungen werden durch den Betriebsleiter vorgenommen und an den Betriebsausschuss weitergeleitet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist auf die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes abgestellt und entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, durch den Betriebsleiter bzw. durch die Abteilung des Rechnungswesens. Es werden angabegemäß regelmäßig Liquiditätskontrollen vorgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management findet nicht statt, da der Eigenbetrieb keinem Konzern angehört.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, beim Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Erteilung des Lastschrifteinzugsverfahrens durch die Eltern ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

In den anderen Fällen (vorwiegend der Elternbeitrag) erfolgt eine entsprechende Sollstellung und eine Überwachung des Zahlungseingangs durch die Abteilung des Rechnungswesens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine gesonderte Stelle „Controlling“ besteht nicht. Controllingaufgaben werden vom Betriebsleiter bzw. dem Rechnungswesen wahrgenommen und über die Ergebnisse wird regelmäßig der Betriebsausschuss informiert.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entsprechende Unternehmen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein entsprechendes Risikofrüherkennungssystem ist bisher nicht installiert.

Risiken werden jedoch im Rahmen des allgemeinen Controllings bewertet, die Pflicht dazu ergibt sich regelmäßig aus der Betriebssatzung. Insofern ist ein eigenständiges Risikofrüherkennungssystem nicht zielführend und sinnvoll.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind diese für die Größe des Eigenbetriebes ausreichend und erfüllen ihren Zweck.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind in Form von Protokollen und Aktennotizen dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, durch Marktbeobachtung und dessen Auswertung werden integrierte Planziele kontinuierlich angepasst. Dies wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung umgesetzt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten wurden im Geschäftsjahr 2015 nach den uns erteilten Auskünften nicht getätigt und sind angabegemäß auch zukünftig nicht beabsichtigt. Schriftliche Regelungen zu derartigen Geschäften bestehen daher nicht.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Der derartige Einsatz von Zinsderivaten ist uns nicht bekannt geworden.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Ein entsprechendes Instrumentarium besteht nicht, derartige Geschäfte werden nach unseren Feststellungen nicht getätigt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entsprechende Kontrollen bestehen gegenwärtig nicht. Der Eigenbetrieb führt nach den uns vorgelegten Unterlagen derartige Derivatgeschäfte nicht durch.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Es bestehen keine Arbeitsanweisungen bzw. Zuordnungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten. Derartige Geschäfte würden der Betriebsleitung bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes obliegen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung in Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt mangels Ausführung entsprechender Geschäfte.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, da keine Interne Revision installiert ist.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, da keine Interne Revision installiert ist.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, da keine Interne Revision installiert ist.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, da keine Interne Revision installiert ist.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, da keine Interne Revision installiert ist.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an diesen Personenkreis wurden nicht vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden von den zuständigen städtischen Gremien in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter nach den Anforderungen der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung M-V angemessen geplant.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung der Investitionen wird laufend durch den Betriebsleiter überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen bestehende Vergaberegelungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan (Betriebsausschuss) wurde im Geschäftsjahr 2015 zweimal Bericht erstattet. Darüber hinaus erhält der Bürgermeister regelmäßig Auswertungen bezüglich der Inanspruchnahme der Planansätze sowie schriftliche Berichte des Betriebsleiters.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Auffassung vermitteln diese Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Hinsichtlich der Unterrichtung gegenüber den Organen des Eigenbetriebes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Fragen 10a) und 10b).

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr sind uns nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Anforderungsberichte des Betriebsausschusses hat es nach unseren Erkenntnissen im Berichtsjahr nicht gegeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestehen auskunftsgemäß nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nach unseren Feststellungen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Unsere Prüfung ergab diesbezüglich keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur des Eigenbetriebes setzt sich zum 31. Dezember 2015 aus 92,8 % Eigenkapital und 7,2 % Fremdkapital zusammen. Zum Abschlussstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, der Eigenbetrieb ist kein Konzernunternehmen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2015 keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt 92,8 % der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme aus der Eigenkapitalausstattung bestehen gegenwärtig nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den festgestellten Jahresverlust in Höhe von € 1.297.276,54 gemäß § 10 Abs. 8 EigVO M-V in Höhe von € 1.166.458,35 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen und in Höhe von € 130.818,19 auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nur in einem Segment, dem Betrieb und der Bewirtschaftung von 14 Kindertageseinrichtungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, tätig. Eine Segmentierung des Betriebsergebnisses entfällt daher.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das negative Jahresergebnis ist durch den Zuschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Höhe von Tsd. € 700 sowie die außerplanmäßige Abschreibung auf zwei Immobilien in Höhe von Tsd. € 1.166 geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben wir nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Bei dem Eigenbetrieb fällt keine Konzessionsabgabe an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die durch Beschluss der Bürgerschaft für das Geschäftsjahr 2015 festgelegten Platzkosten waren für die vollständige Refinanzierung des Betreuungsangebotes nicht ausreichend. Entsprechend wurde ein Zuschuss aus dem Kernhaushalt als sonstiger betrieblicher Ertrag geplant. Die Abschreibung in Höhe von Tsd. € 1.166 ist durch die voraussichtlich dauerhafte Wertminderung von zwei Immobilien begründet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es wurden neue Verhandlungen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald über eine Anpassung der Platzkosten erfolgreich geführt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresverlustes und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresverlustes?

Siehe Antwort zu Frage 15a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort zu Frage 15b).

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektro em Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/19/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.